



Brüssel, den 15. Januar 2016
(OR. fr)

10411/00
DCL 1

PI 46

FREIGABE

des Dokuments ST 10411/00 RESTREINT

vom 20. Juli 2000

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Ernennung des Vorsitzenden und eines Mitglieds der ersten
Beschwerdekammer und des Vorsitzenden und der Mitglieder der vierten
Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) durch den Rat

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juli 2000 (25.08)
(OR. fr)**

10411/00

RESTREINT

PI 46

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter (Teil 1)

Nr. Vordokument: 10410/00 PI 45 RESTREINT + ADD 1

Betr.: Ernennung des Vorsitzenden und eines Mitglieds der ersten Beschwerdekammer und des Vorsitzenden und der Mitglieder der vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) durch den Rat

A. EINLEITUNG

1. Gemäß Artikel 131 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke ¹ werden "die Mitglieder der Beschwerdekammern einschließlich ihrer Vorsitzenden nach den in Artikel 120 für die Ernennung des Präsidenten des Amtes vorgesehenen Verfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. (...)" . Gemäß Artikel 120 Absatz 1 wird "der Präsident des Amtes anhand einer Liste von höchstens drei Kandidaten, die der Verwaltungsrat aufstellt, vom Rat ernannt. (...)" .
2. Der Rat hat am 23. Oktober 1995 die Vorsitzenden und Mitglieder von drei Beschwerdekammern im Einklang mit dem oben erwähnten Verfahren ernannt ² .

¹ ABl. L 11 vom 14.1.1994.

² ABl. C 314 vom 25.11.1995, S. 3, 4 und 5.

Der Rat hat am 11. Mai 1999 nach dem Ausscheiden eines Mitglieds einer Beschwerde-
kammer im Wege des gleichen Verfahrens ein Mitglied einer Beschwerde-
kammer ernannt ³.

3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) hat dem Rat mit Schreiben vom 11. Juli 2000 ⁴ die Kandidatenlisten übermittelt, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Ernennung
 - des Vorsitzenden und eines Mitglieds der ersten Beschwerde-
kammer (die Amts-
zeit des Vorsitzenden und eines der gegenwärtigen Mitglieder endet am 31. Januar 2001) und
 - des Vorsitzenden und der Mitglieder der vierten Beschwerde-
kammer, deren
Einsetzung mit Wirkung vom 1. November 2000 vom Verwaltungsrat beschlossen
wurde,aufgestellt hat.

Die Kandidatenlisten sind in Anlage II des Dokuments 10410/00 PI 45 RESTREINT enthalten; die Lebensläufe der Kandidaten sind im Dokument 10410/00 PI 45 RESTREINT ADD 1 enthalten.

B. VERFAHREN

4. Nach Artikel 205 Absatz 1 des Vertrags ⁵ ist für die Ernennungen und damit zusammenhängende Verfahrensbeschlüsse die **einfache Mehrheit** erforderlich.
5. Da der Verwaltungsrat des Amtes für die Stellen des **Vorsitzenden und des ersten Mitglieds der vierten Beschwerde-
kammer** jeweils nur einen einzigen Kandidaten vorgeschlagen hat und sich die Wahl des Rates auf den/die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten beschränkt, könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen, dass er die beiden Kandidaten ernennt.

³ ABI. C 146 vom 27.5.1999, S. 1.

⁴ 10410/00 PI 45 RESTREINT + ADD 1.

⁵ "Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder."

6. Der Verwaltungsrat hat für die Stellen

- des Vorsitzenden der ersten Beschwerdekammer,
- eines Mitglieds der ersten Beschwerdekammer und
- des zweiten Mitglieds der vierten Beschwerdekammer

jeweils zwei Kandidaten vorgeschlagen.

Entsprechend den Modalitäten, die der Ausschuss anlässlich früherer Ernennungen für Stellen des Amtes, für die der Verwaltungsrat mehrere Kandidaten vorgeschlagen hat, angewandt hat, wird vorgeschlagen, bei jeder der Stellen auf folgende Weise vorzugehen:

- die Mitglieder des Ausschusses haben Gelegenheit, sich zu beiden Kandidaten zu äußern;
- der Ausschuss führt eine geheime Abstimmung durch, wobei jede Delegation eines Mitgliedstaats unbeschadet der Möglichkeit zur Stimmenthaltung über eine Stimme verfügt;
- die Namen der Kandidaten sind auf jedem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt;
- wird im ersten Wahlgang Konsens oder eine einfache Mehrheit für einen Kandidaten erzielt (acht oder mehr Stimmen), so empfiehlt der Ausschuss dem Rat, diesen Kandidaten zu ernennen;
- wird im ersten Wahlgang kein Konsens oder keine einfache Mehrheit für einen Kandidaten erzielt, so wird der Wahlvorgang so lange wiederholt, bis einer der Kandidaten acht oder mehr Stimmen auf sich vereint.

C. BEGINN DER AMTSZEIT

7. Es wird vorgeschlagen, dass der Rat es dem Verwaltungsrat überlässt, den Beginn der Amtszeit für die einzelnen Stellen festzulegen, so wie dies bei früheren Ernennungen für Beschwerdekammern des Amtes der Fall war. Der Verwaltungsrat hat für den Vorsitzenden und die Mitglieder der vierten Kammer bereits den 1. November 2000 als Zeitpunkt festgelegt.

D. VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE DES RATES

8. Es wird vorgeschlagen, dass die Beschlüsse des Rates zur Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Beschwerdekammern wie bei früheren Ernennungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

E. FAZIT

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten,
 - die unter den Nummern 5 und 6 vorgeschlagenen Modalitäten zu billigen;
 - gemäß Nummer 5 die Kandidaten zu bestimmen, die er dem Rat zur Ernennung für die Stellen des Vorsitzenden und des ersten Mitglieds der vierten Beschwerde- kammer vorschlagen wird;
 - gemäß Nummer 6 die Kandidaten zu bestimmen, die er dem Rat zur Ernennung für die Stellen des Vorsitzenden und eines Mitglieds der ersten Beschwerde- kammer sowie eines zweiten Mitglieds der vierten Beschwerde- kammer vorschlagen wird;
 - sich damit einverstanden zu erklären, dass der Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit des Vorsitzenden und der Mitglieder der einzelnen Kammern vom Verwaltungsrat des Amtes festgelegt wird;

- dem Rat zu empfehlen, auf einer seiner nächsten Tagungen zu beschließen,
- = die auf diese Weise ausgewählten Personen zu ernennen (entsprechende Entwürfe für Beschlüsse sind in den Anlagen I und II enthalten);
- = die Beschlüsse über die Ernennung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen zu lassen.

=====

DECLASSIFIED

Entwurf eines
Beschlusses des Rates
vom ...
zur Ernennung des Vorsitzenden und eines Mitglieds
der ersten Beschwerdekammer
des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr.40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke ⁶, insbesondere auf die Artikel 120 und 131,

in Anbetracht der vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) am 11. Juli 2000 vorgelegten Kandidatenliste -

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Herr/Frau ..., geboren am ... in ..., wird für eine Amtszeit von fünf Jahren zum/zur Vorsitzenden der ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ernannt.

⁶ ABl. L 11 vom 14.1.1994.

(2) Herr/Frau ..., geboren am ... in ..., wird für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Mitglied der ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ernannt.

Artikel 2

Der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannte Amtszeit von fünf Jahren beginnt, wird vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) festgelegt.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

=====

Entwurf eines
Beschlusses des Rates
vom ...
zur Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder
der vierten Beschwerdekommission
des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁷, insbesondere auf die Artikel 120 und 131,

in Anbetracht der vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) am 11. Juli 2000 vorgelegten Kandidatenliste -

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Herr/Frau ..., geboren am ... in ..., wird für eine Amtszeit von fünf Jahren zum/zur Vorsitzenden der vierten Beschwerdekommission des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ernannt.

⁷ ABl. Nr. L 11 vom 14.1.1994.

(2) Herr/Frau ..., geboren am ... in ..., und Herr/Frau, geboren am ... in ..., werden für eine Amtszeit von fünf Jahren zu Mitgliedern der vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ernannt.

Artikel 2

Der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannte Amtszeit von fünf Jahren beginnt, wird vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) festgelegt.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

=====